Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 PVGuS

PVGuS - Preistransparenzverordnung – Gas und Strom 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Als Endverbraucher gelten alle industriellen Verbraucher und gewerblichen Verbraucher im Inland, die Gas über Rohrleitungen für den Eigenverbrauch beziehen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
2. (2)Folgende Endverbraucher sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen:
    1. 1.Endverbraucher, die Gas zur Stromerzeugung in Kraftwerken oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einsetzen;
    2. 2.Endverbraucher, die Gas für nichtenergetische Zwecke (zB chemische Industrie) einsetzen;
    3. 3.Endverbraucher von Gas mit einem Verbrauch von über 4 000 000 GJ pro Kalenderjahr.

In Kraft seit 26.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at